Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Art. 2 wird ausdrücklich erklärt, daß auch Lehrtöchter zur Prüfung zugelassen werden können. Die Sektion Basel beantragt folgende Ergänzung: "Zur Prüfung ist zugelassen jeder Lehrling, der bei einem berufstücktigen Meister seine Lehrzeit beendet hat oder in einem Geschäfte thätig ist, dem ein solcher vorsteht." Herr Schlossermeister Göttisheim bezgründet diesen Antrag mit der Thatsache, daß in Basel ein Schlosserlehrling zur Prüfung sich angemelbet habe, der seine Lehrzeit bei einem Zimmermeister beendet hatte. Der Antrag wird, nachdem ihn Herr Klauser (Zürich) bekämpft, mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen. Am Schlusse der Berathung jedoch wird auf den Antrag des Herrn Klausser Wiedererwägung des Beschlusses, bezw. Fallenlassen des Antrages Basel mit 30 gegen 25 Stimmen beschlossen.

Art. 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 5. Der Eingang erhält auf Antrag des Zentrals vorstandes folgende veränderte Fassung: "Die Prüfung soll umfassen die Erstellung eines Probestückes, Handgeschicklichsteit und Kenntnis im Berufe und Schulkenntnisse." Statt "Probestück" soll überall "Probearbeit" gesagt werden. Der Referent Herr Wild erklärt sich einverstanden mit dem Wegsall der mündlichen Prüfung durch die Facherperten (litt. b). Die Streichung wird beschlossen, jedoch am Schlusse der Berathung durch einen Wiedererwägungs-Antrag des Herrn Büch ler (Bern) wieder aufgenommen mit dem Zussatz: "soweit thunlich."

Der Antrag bes Herrn Roth von Bern (Schweizer. Schuhmachermeisterverein), die Bestimmung einzuschalten, daß die Arbeitsprobe in einer neutralen Werkstätte stattfinden dürfe, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen worden, daß sichernde Bestimmungen in dieser Richtung bereits vorshanden seien.

Herr Sekundarlehrer Schweizer (Frauenfelb) verlangt, daß die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule (entgegen der Bestimmung im zweitletzen Alinea) von der Prüfung in den Schulfächern dispensiren, welch' letztere das mit keineswegs bekämpft werden soll. Dieses Alinea erhält entsprechend den Modisikations-Anträgen der HH. St. Dr. Stößel und Wild folgende Fassung: "Schulzeugnisse können nur in Beziehung auf die Schulfächer, nicht aber in Beziehung auf die gewerblich-technischen Fächer von der Schulprüfung befreien."

Mit diesem Beschluß erklärt sich auch die Sektion Basel einverstanden, welche durch Herrn Bogt Streichung der obligatorischen Brüfung in den Schulfächern beantragt und damit einer lebhaften Opposition der H. Wild, Hugentobler (Herisau), Simmen (Uster), Berchtold (Thalweil), Rychner (Narau), Kamstein (Freiburg) und Klauser (Zürich) gerufen hatte.

Das legte Alinea erhält folgende Redaktion: "Lehrlinge, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht nachkommen, sind zum vornherein von der Diplomirung ausgeschlossen."

Art. 6 (unbeanstandet).

Art. 7. Die Worte "minbestens einmal" werben auf Antrag bes Referenten gestrichen.

Art. 8. Ein durch Herrn Wild mitgetheilter Antrag des Herrn Blom, die Notenbezeichnung "genügend" durch "befriedigend" zu ersehen, wird verworfen; ebenso ein Antrag des Herrn Hörni (Frauenfeld), daß im Lehrbrief bei der Aufführung der Noten Zwischenstufen, wie z. B. "gut dis sehr gut" zulässig sein sollen.

Art. 9 und 10 (unbeanstandet).

III. Zentral=Brüfung &= Kommission. Herr Wild referirt über die Obliegenheiten und Besugnisse dieser Kommission. Herr Berchtold befürchtet eine unnöthige Reglementirerei der Brüfung kreise durch eine solche Kommission und beantragt Streichung des Artikels. Herr Göttischeim wünscht Beibehaltung. Die von Herrn Wild einigen Ginswendungen gegenüber beantragte Modifikation, wonach die

Kommission über die Bertheilung der Subventionen an den Zentralvorstand nur Anträge zu stellen und nicht selbst zu entscheiden hat, wird angenommen. Der von Schaffhausen eingereichte Antrag, der Zentralvorstand sei beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ernennung der Facherperten durch die Zentral-Prüfungskommission erfolgen könnte, wird in der Weise berücksichtigt, daß diese Kommission auf Wunsch der Prüfungskreise die Ernennung von Facherperten versmitteln könne.

IV. Allgemeine Rathschläge (unbeaustandet).

(Schluß folgt.)

* *

(Offig. Mittheilung bes Sefretariats.)

Der Zentralvorstand hat in seiner Situng vom 12. September in Liestal Bericht und Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1891 abgenommen und genehmigt. Die Ausstellungskednung schließt mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 2013.—, welcher durch den schweizer. Gewerbeverein zu becken ist. Nebstdem hat die Zentralkasse noch Fr. 414.30 an direkten Auslagen für die Ausstellung zu tragen. Da ein Beitrag von Fr. 2500 an die Ausstellung dudgetirt worden, ist das sinanzielle Ergebniß als ein relativ günstiges zu betrachten, was hauptsächlich der umsichtigen Thätigkeit und dem sparsamen Haushalte der Ausstellungskommission zuzuschreiben ist, welcher der wohlverdiente Dank ausgesprochen wurde.

Infolge der außerorbentlichen Ausgaben in diesem Jahre bleibt eine geringere Summe zur Subventionirung der Prüfungskreise verfügbar; dieselben erhalten einen Beitrag von Fr. 3.50 per gepeuften Lehrling.

Für das nächste Jahr hofft man, namentlich mit Rückssicht auf die angestrebte Verbesserung des Prüfungsverfahrens, auf einen wesentlich erhöhten Bundesbeitrag, der auch eine ausgiedigere Unterstützung der Prüfungskreise gestatten würde. Der Vorstand hat ein Kreditgesuch in diesem Sinne au die h. Bundesbehörden gerichtet. Im Weiteren zog er das von der Expertenkommission vorgelegte neue Prüfungs-Reglement in Berathung und beschloß einige Abänderungsanträge zu Handen der Deligirtenversammlung.

Der schweizer. Gewerbekalender pro 1892 von Michel und Büchler in Bern wurde neuerdings zu empfehlen besichlossen.

Berichiedenes.

Neueste Ersindungen schweiz. Ursprungs. Brat= und Bactofen für Petrol= und Gastochapparate von D. Schell in Luzern. Gibg. Patent Nr. 3157. (Siehe Abbild. Seite 288.)

Dieser Ofen besteht aus doppelten Wänden und es ift ber innere Ofen ganz dicht gearbeitet, um das Eintreten jeden Geruches zu verhüten. Der Abstand zwischen beiden Wänden muß der richtigen Verbrennung und Wärmeentwickelung entsprechend gewählt werden. Bei zu weiter Entsernung hätte der innere Osen zu wenig Wärme; bei zu enger Oeffnung wäre zu wenig Zug und würde er start rußen. Die Oefen werden in verschiedener Größe verfertigt für Apparate von einer, zwei oder mehreren Flammen und ist an der Bodensstäche für jede Flamme ein Blechring o angebracht, der genau auf den Gas- oder Petroleumapparat paßt und die entsprechende Oeffnung des Bodens umfaßt, so daß die Flamme ungehindert die inneren Wandungen berühren kann.

Als Abzug für ben sich bilbenben Rauch und zur Regulirung bes Zuges ift auf bem oberen Deckblech ein läng- Itder Schieber d mit 5 bis 6 Löchern angebracht, ber entsprechenden Löchern im Deckblech gegenübergestellt werben kann

Auf der Rudfeite, welche nur eine einfache Bandung hat, ift ein Schieber o angebracht, um kontrolliren zu können,

wie weit das Geback, resp. der Braten gebacken sei, und um gleichzeitig bei zu starker hitze einen Abzug zu haben ohne die Thure zu öffnen.

Auf der Frontseite befindet sich eine Thur f mit Federsfalle, welche beim Oeffnen horizontal liegt und nur den inneren Ofen bloß legt.

Permanente Ausstellung von Banartikeln in Leipzig. Die Innung geprüfter Maurer- und Jimmermeister für Leipzig und Umgegend hat zu Anfang dieses Jahres in der genannten Stadt eine permanente Ausstellung von Materialien und Artikeln in's Leben gerufen, deren Bekanntwerden den Banenden und Banverständigen erwünscht und nüglich ist. Insbesondere sollen auch neu eingeführte bezw. patentirte Gegenstände zur Ausstellung gelangen und so die betreffenden Fabrikanten Gelegenheit erhalten, größeren Absat für diesselben zu schaften. Alle Fabrikanten berartiger Artikel werden daher zur Betheiligung an dem Unternehmen aufgesordert. Für Tisch-, Boden- oder Bandsläche wird pro Quadratmeter 20 Mart im Jahr berechnet. Die Ausstellung sindet slatt im Innungshause zur Bauhütte in Leipzig, Schulstraße 1b.

Monopolisirung der Wasserkräfte. Der Zentralvorstand der schweizerischen Gesellschaft "Frei Land" hat mit Gingabe vom April 1891 an den Bundesrath das Gesuch gestellt, es möchte bei Unlag ber Revifion ber Bunbesverfaffung ein Artifel aufgenommen werden, wonach "fämmtliche noch un= benütte Wasserkräfte der Schweiz Eigenthum des Bundes find". Um fich nun in allgemeiner Beife über die in Betracht tommenden Berhältniffe zu orientiren, legt ber Bundesrath fämmtlichen Kantonsregierungen folgende Fragen vor, mit der Bitte, ihm bis Ende des laufenden Jahres Bericht einzusenden: 1. Wem tommt bas unbeschränkte Gigenthums= recht über die in Ihrem Ranton vorhandenen Wafferfrafte au? (bem Ranton, ben Gemeinden ober einzelnen Brivaten?) 2. Bestehen Borschriften betreffend industrielle Rutbarmachung von Gemäffern ? Wenn ja, worin befteben biefe Borichriften ? Wenn nein, welches ift das in solchen Fallen eintretende thatsachliche Verfahren? 3. Wie viele Wafferkräfte find auf dem Wege der Ronzession oder anderswie bereits an Privatunternehmer übergegangen? Wie viele werden von Staat und Gemeinden ausgebeutet? 4. Ift zu befürchten, bag bei bem bestehenden Buftande eine volle und rationelle Nugbarmachung unserer Bewäffer nicht möglich fei, ober, namentlich mit Rudficht auf die Fortleitung gewonnener elektrischer Kräfte über bie Rantonsgrenzen hinaus, großen Schwierigkeiten begegne? ober auch, daß ber burch die neuesten technischen Erfindungen erhöhte Werth ber Wafferkräfte auf Roften ber allgemeinen Wohlfahrt und beren Förderung der privaten Spekulation und Bereicherung anheimfalle? 5. Burbe bie Nutbarmachung ber Wafferfräfte erfolgreicher fein und für das Allgemeinwohl beffere Resultate zu Tage fördern, wenn fie gleichmäßig für bie ganze Schweiz im Sinne ber Monopolifirung burchgeführt würde? 6. Stellungnahme des Kantons zur Frage ber Abtretung feiner Rechte an ben Bund und Bedingungen (rechtliche, finanzielle u. f. w.), unter welchen lettere eventuell zugeftanden werden. 7. Ift für den Fall der Berneinung der Monopolfrage eine einheitliche Regelung der Materie durch Bundesgesetz anzustreben ? 8. Welches sollten die leiten= ben Gefichtspunkte bes lettern fein?

Hantons Bern hat an 13 Schmiebe, welche einen fünfwöchentlichen Kurs über den Hufbeschlag besucht und eine Prüfung darüber bestanden haben, Hufschmiede-Patente ertheilt und zwar drei erster, sechs zweiter und vier dritter Klasse. Patente erstesklassen erheiten den Fuhalten: Johann Georg Werner Almendinger von und zu St. Gallen; Johann Jasob Burri von und zu Schoren bet Langenthal; Bendicht Marti von Napperswyl. Patente zweiter Klasse: Arnold Bangerter von Wengi in Ersigen; Gottfried Flückiger von und zu Kürgsau; Christian Hanni von Köniz in Liebewyl: Ernst

Hubschmieb von und zu Madiswhl; Friedrich Lüthi von Sumiswald in Trachselwald; Gottsried Rindlisbacher von Landiswhl in Schwanden bei Rüderswhl. Patente dritter Klasse: Robert Ramseier von Trub, auf der Rech zu Huttewhl; Jakob Straßer von Benken (Zürich); Adolf Walther von Roggenburg in Gberschwhler; Johann Winzeler von und zu Bülach (Zürich).

Weißer Cement. Rach D. Fahnejelen giebt, wie die Neuesten Erfindung. u. Erfahrung. S. 229 berichten, eine Mischung von 75 Th. rein geschlemmter Kreibe und 25 Th. geschlemmtem Raolin, bei Rothglühbige gebrannt und nachher gemahlen, ein schneeweißes Bulver, das, wenn die Site ju groß gewesen ift, leicht einen Stich in's Blaue zeigt. Diefer Cement allein, oder mit einigen Prozenten Gpp3 versett, ift ein vorzüglicher hybraulischer Mortel, welcher schon nach 7 Tagen eine Festigkeit von 6-10 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter erreicht. Nach 3 Monaten hat berselbe eine Festigkeit von 25,5 Kilogramm auf 1 Quadrat= centimeter. Allerdings läßt fich biefer Cement nicht wie Syps gießen, soudern man muß ihn wie Portlandcement behandeln. Gegenstände von diesem Cement nehmen eine blauweiße Farbe an, welche ber von Marmor ober Bisquit sehr ähnlich ist.

Bur Berftellung des faurebeständigen Firniffes, ber Ph. Helbig, S. Berling und Fr. Reinete patentirt ift (vergl. Ind.Bl. S. 182), werben (nach II. Zeitg. für Blechind. b. Wied's ill. Gew.-Zig. S. 181) 20 Pfd. reines geschmolzenes Blei unter Umrühren in 4 1/2 Liter reinem Baumwollsamenöls gegoffen. Rach bem Abfühlen mirb bas Del abgezogen, das übrig gebliebene Blei wieder geschmolzen und fo fortgefahren, bis nach fünfmaligem Biederschmelzen und Eingießen bas Baumwollsamenöl ungefähr 10 Pfund Blei anfgenommen hat. Nach ganglichem Abkühlen hat bas fo behandelte Del die Confifteng gewöhnlicher Delfarbe. Bei ver Berwendung schließt fich die Daffe in Folge ihrer Anhaftefähigkeit bicht an bie bamit überzogene Flache an. Zwedmäßig läßt man einen erften Anstrich ungefähr 48 Stunden lang trodnen, während beffen derfelbe genügend hart wird, um jeder gewöhnlichen Abschabung zu wider= stehen; dann wird ein zweiter Anstrich vorgenommen. Firniß soll vor den bisherigen große Vorzüge haben.

Berner Holzpreise. Buchenholz per 3 Ster 52 bis 53 Fr., Tannenholz 35 bis 36 Fr.

Polzpreise. Bei ben in letzter Woche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vollzogenen staatlichen Holzverkäufen stellten sich die Durchschnittspreise für: Eichenstammholz 1. Alasse 74 Mt. — Pf., 2. Al. 50 Mt. — Pf., 3. Al. 35 Mt. 60 Pf., 4. Al. 25 Mt. 60 Pf., 5. Alasse 22 Mt. 60; Buchenstammholz 1. Al. 22 Mt. 80 Pf., 2. Al. 18 Mt. 20 Pf., 3. Al. 16 Mt. — Pf.; Fichtenstammholz 1. Al. 15 Mt. 80 Pf., 2. Al. 13 Mt. 75 Pf., 3. Alasse 12 Mt. 40 Pf.; 4. Alasse 11 Mt. 90 Pf.; Virkenstammholz — Mt. — Pf.

Neue Patente.

(Mitgetheilt vom Patentbureau von Richard Lübers in Görlit, welches Ausfünfte den Abonnenten unserer Zeitung kostensos ertheilt.)

Um rasch bei Transportwagen kleine Räder durch große und umgekehrt ersetzen zu können, sind nach dem Deutschen Reichspatent von A. Migula die Wagen-Achsen mit rechtwinklig zu ihnen stehenden und unter sich durch Querriegel verbundenen Stützen versehen. Bei Benutzung kleiner Räder werden die Achsen an Riegel, welche parallel zu den Wagensebern unter denselben mit dem Wagengekell verbunden sind, und an die Wagensebern angehängt, wobei die Stützen unmittelbar unter den Riegeln liegen. Will man große Käder einwechseln, so werden die obigen Quer-Riegel in gleicher Weise wie die Achsen an die Riegel und